



Versicherungsbedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung Komfort (THV Komfort 2020) - Fassung 2020.04 (AH267_0_202004)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Privates Tierhalterrisiko Komfort

- 1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- 1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- 1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Tierhalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- 1.7 Allgemeine Ausschlüsse
- 1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Abschnitt 2 - Besonderes Umweltrisiko

Abschnitt 3 - Forderungsausfallrisiko

Abschnitt 1 - Privates Tierhalterrisiko Komfort

Werden die Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem privaten Halten der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Tiere, sofern dies nach Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen oder von Behörden erlaubt oder nicht erlaubnisbedürftig ist.

Sämtlich vorhandene Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

1.2.1 Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) der Angehörigen des Versicherungsnehmers (Angehörige siehe 1.7.4),
- b) aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
- c) des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

1.2.2 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (1.9) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

1.2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

1.2.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten (= Pflichten) sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

1.3.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Ein Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können,
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs,
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.



1.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

1.5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn sie

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

1.5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen (1.5.1, Satz 1 bleibt unberührt).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

1.5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.5.8 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Tierhalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

1.6 regelt den Versicherungsschutz für private Risiken und deren Risikobegrenzungen. Soweit 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. 1.4 - Leistungen der Versicherung oder 1.7 - Allgemeine Ausschlüsse).



1.6.1 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aller mitversicherten Personen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt 2 (Besonderes Umweltrisiko).

1.6.2 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

1.6.3 Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern

Soweit Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen besonders vereinbart ist, gilt Folgendes:

1.6.3.1 Versichert ist - abweichend von 1.7.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) Nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- d) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

1.6.3.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

1.6.4 Schäden im Ausland

1.6.4.1 bei privater Tierhaltung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- b) auf einen in Europa zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt, wenn der Erstwohnsitz des Versicherten in Deutschland liegt, oder
- c) auf einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb und außerhalb Europas für eine maximale Dauer von 5 Jahren zurückzuführen sind.

1.6.4.2 bei gewerblicher Tierhaltung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle aus Anlass einer vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit bis zu einem Jahr im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren. Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und des Umwelthaftpflicht-Modells die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

1.6.4.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.6.4.4 Hat der Versicherungsnehmer im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 100.000 EUR je Versicherungsfall zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Differenz innerhalb von 3 Jahren zurückzuzahlen. Wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist, ist die gesamte Summe zurückzuzahlen.

1.6.5 Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- b) aus planender, beratender, bau- oder montagebegleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art,



- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung und -wiederherstellung und Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten,
- h) aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechten,
- i) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen,
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

1.6.6 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht für die Zeit ab Vertragschluss dieses Vertrags bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung für die Tierhalterhaftpflichtversicherung in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Versichert sind Summen und Leistungen, die der bestehende Vertrag gegenüber dem Leistungsumfang dieses Vertrags nicht abdeckt. Die Leistungsvorteile der NÜRNBERGER Tierhalterhaftpflichtversicherung Komfort gelten als Ergänzung zum bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherungsvertrag für die Dauer vom Vertragsabschluss bis zum vereinbarten Vertragsbeginn, maximal jedoch 12 Monate.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Tierhalterhaftpflichtversicherung ist den Versicherungsbedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung Komfort mit den vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Zwischen dem anderweitig bestehenden Vertrag und diesem Vertrag besteht keine Mehrfachversicherung.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Der Versicherungsschutz aus dem bestehenden Versicherungsvertrag der anderen Gesellschaft hat Vorrang gegenüber diesem Vertrag.
- b) Um eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zu erhalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Leistungsablehnung aus dem noch bestehenden Vertrag der anderen Gesellschaft nachzuweisen.
- c) Eine nach Abschluss dieser Haftpflichtversicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Versicherungsvertrags (z. B. Herabsetzung der Deckungssumme, außerordentliche Kündigung) bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

- d) Leistet der bestehende Vertrag nicht, weil Beitragsverzug bestand, eine Selbstbeteiligung vereinbart war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, greift die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht.
- e) Sobald der anderweitig bestehende Vertrag ausläuft, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt ist der im Antrag vereinbarte Beitrag zu zahlen.

1.6.7 Sonstige Besondere Regelungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung (allgemein)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) wegen Schäden aus gewolltem und ungewolltem Deckakt. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden als Folge eines solchen Deckakts.
- b) wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen,
- c) aus Flurschäden,
- d) wegen Schäden aus der privaten und unentgeltlichen Nutzung der versicherten Tiere zu therapeutischen Zwecken,
- e) wenn das Tier privat zu Vereinszwecken oder für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird, auch wenn es dort von einem fremden Dritten geritten oder geführt wird.

1.6.8 Besondere Regelungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde

1.6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als Halter von Welpen ab deren Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres, wenn die Welpen beim durch diesen Vertrag mitversicherten Muttertier bleiben,
- b) aus der Teilnahme an Hundeschulen, Hunderennen (auch Schlittenrennen), Schauvorführungen, Turnieren einschließlich der Vorbereitungen hierzu,
- c) aus der Verwendung der eigenen Hunde als Zugtiere von eigenen und fremden Fuhrwerken (z. B. Kutschen oder Schlitten). Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Fuhrwerken selbst sowie Schäden, soweit diese auf die Konstruktion oder auf Mängel des Gefährts zurückzuführen sind.
- d) aus dem Führen ohne Leine und Maulkorb. Ausnahme: 1.6.8.3 (Kampfhunde).
- e) als Tierhalter, auch wenn sich das versicherte Tier in fremder Obhut befindet (z. B. Aufenthalt in einer Tierpension). Tierhüter ist derjenige, der für den Tierhalter die Führung und Aufsicht über das Tier übernimmt.

1.6.8.2 Beschädigung von Räumen und Gebäuden durch Hunde

Eingeschlossen ist - abweichend von 1.7.5 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und Häusern (auch z. B. gemietete Ferienwohnungen und -häuser sowie Hotelzimmer oder Schiffskabinen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern (auch Schiffskabinen) ist auch die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) mitversichert.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt weltweit.



Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

1.6.8.3 Kampfhunde

Eine Mitversicherung von Kampfhunden ist - abweichend von 1.7.15 - aufgrund besonderer Umstände und bei Vorlage eines aktuellen Eignungstests möglich. Dies muss ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegt sein.

Voraussetzung für die Mitversicherung von Kampfhunden:

Gefährliche Hunde/Kampfhunde sind außerhalb sicher geschlossener Wohnungen oder Räume oder eingefriedeter, nicht öffentlicher Bereiche/Besitztümer an einem geeigneten Halsband und einer reißfesten Leine zu führen oder zu halten und mit einem das Beißen verhin-dernden Maulkorb zu versehen.

Einer durch Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder durch Behörden auferlegten Halsband-, Leinen- oder Maulkorbpflicht ist nachzukommen.

Ist der Versicherungsfall dadurch eingetreten, dass ein Versicherter nach 1.2 einer nach 1.6.8.3 ergebenden Pflicht nicht nachgekommen ist, ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der die Verletzung dieser Pflicht selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von 5.000 EUR von der Versicherungsleistung frei.

1.6.9 Besondere Regelungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung für Reit- und Zugtiere

1.6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) aus der privaten Haltung von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.). Kein Versicherungsschutz besteht für die gewerbliche Pferdehaltung (Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe u. Ä.) und die entgeltliche Überlassung an Dritte.
- b) für Fohlen ab der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn das Fohlen beim durch diesen Vertrag mitversicherten Muttertier bleibt,
- c) aus der Teilnahme an Reitturnieren, Pferderennen oder Schauvorführungen einschließlich der Vorbereitungen hierzu,
- d) aus der Durchführung von privaten Kutschfahrten, wenn der Pferdehalter selbst die Kutsche lenkt, auch soweit andere Personen mitgenommen werden, sofern dies unentgeltlich erfolgt. Kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich oder betrieblich/beruflich durchgeführte Kutschfahrten.
- e) gegenüber dem Reiter, soweit die Überlassung des Pferdes unentgeltlich ist (Fremd-/Gastreiter), ferner aus Schäden Dritter bei der Unterbringung, Weide, Fütterung und Pflege (z. B. Beschlagen). Auf die Ausschlüsse nach 7.5 und 7.6 wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Reitbeteiligung ist keine unentgeltliche Überlassung (siehe hierzu 1.6.9.5).

- f) aus der Erteilung von Reitunterricht, sofern dieser nicht zu gewerblichen Zwecken mit einem in diesem Vertrag erfassten Tier erfolgt,
- g) beim Reiten oder Führen ohne Zaumzeug, ohne Trense und/oder ohne Sattel.

1.6.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei gewerblicher Pferdehaltung (Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb u. Ä.).

1.6.9.3 Eingeschlossen ist - abweichend von 1.7.5 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von für die Unterbringung des Pferdes gemieteten unbeweglichen Sachen, z. B. angemietete Pferdebox.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Mietsachschäden beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall 2.500 EUR, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 5.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen.

1.6.9.4 Mitversichert ist - abweichend von 1.7.4 - die gesetzliche Haftpflicht als privater Tierhalter zu privaten Zwecken wegen Schäden, die durch ein versichertes Reit- und Zugtier verursacht werden an

- a) geliehenen oder gemieteten Pferdetransportanhängern.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 5.000 EUR. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Versicherung) beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Nicht versichert bleibt nach 1.7.16 dieser Bedingungen die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

- b) geliehenen oder gemieteten beweglichen Reitutensilien, wie z. B. Sattel, Helm, Gerte, Trense, bis 2.000 EUR.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.6.9.5 Reitbeteiligung

1.6.9.5.1 Mitversichert ist in Erweiterung von 1.6.9.1 e) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Reitbeteiligten, wenn folgende Voraussetzungen nacheinander erfüllt sind:

- a) Der Eigentümer des Pferdes gewährt dem anderen (= Reitbeteiligter) einen Anspruch auf regelmäßige Nutzung seines Pferdes. Im Gegenzug beteiligt sich der Reitbeteiligte an den Unterhaltskosten des Pferdes und/oder kümmert sich um das Pferd, z. B. durch Pflege, Fütterung, Ausreiten u. Ä. Miteigentümer können keine Reitbeteiligten sein.



- b) Keine Reitbeteiligung in diesem Sinne ist jegliche Nutzung gewerblicher oder anderweitig organisierter Angebote zur Miete von Pferden (z. B. Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdebetriebe u. Ä.).

1.6.9.5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an eigenen Sachen des Reitbeteiligten, wie z. B. Reit- und Pferdezubehör.

1.6.10 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Eingeschlossen sind - abweichend von 1.7.4 - Haftpflichtansprüche der Tierhüter, Reitbeteiligten und der Reittiernutzer gegen den Versicherungsnehmer.

1.7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in 1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten,
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister
- Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (z. B. Pflegeeltern und Pflegekinder).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist,
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist,
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist,
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht und besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bevollmächtigte oder beauftragte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

1.7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.



Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

1.7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

1.7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Ereignisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

1.7.9 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

1.7.10 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

1.7.11 Strahlen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

1.7.12 Fremde Sachen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
- b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.

- c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, entfällt der Versicherungsschutz gleichfalls und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

1.7.13 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.

1.7.14 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

1.7.15 Kampfhunde

Gefährliche Hunde/Kampfhunde im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere Hunde der Rassen oder Gruppen:

- a) Alano, American-Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Argentinische Dogge
- b) Bandog, Bordeaux-Dogge, Bullmastiff, Bullterrier
- c) Ca de Bou, Cane Corso, Cane de Presa, Chinesischer Kampfhund
- d) Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux
- e) Fila Brasileiro
- f) Kuba-Dogge
- g) Mastino, Mastin de los Pirineos, Mastin(o) Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff
- h) Perro de Canario, Presa ro de Presa Mallorquin, Pitbull, Pitbull-Terrier
- i) Römischer Kampfhund
- j) Staffordshire, Staffordshire-Bullterrier, Staffordshire-Terrier
- k) Tosa, Tosa-Inu

Kreuzungen untereinander oder mit deren Hunden und Kreuzungen mit derartigen Kreuzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.7.16 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

Besteht nach dieser Bestimmung für einen Versicherten/Versicherungsnehmer oder Mitversicherten kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in 1.7.16 genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.



1.7.17 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach dieser Bestimmung für einen Versicherten/Versicherungsnehmer oder Mitversicherten kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in 1.7.17 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.7.18 Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach dieser Bestimmung für einen Versicherten/Versicherungsnehmer oder Mitversicherten kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen

1.8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Versichert sind jedoch Hunde, die nicht in 1.7.15 aufgelistet sind.

1.8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung erfahren hat.

1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

1.9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von 1.9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und soweit vereinbart auf 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

1.9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) Risiken, die der Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind,
- e) Risiken aus betrieblicher, nicht mitversicherbarer beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt 2 - Besonderes Umweltrisiko

2.1 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

2.1.1 Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

2.1.2 Versichert sind - abweichend von 1.3.1 - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder



- b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von 1.6.4 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffenden Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.3 Ausschlüsse

2.3.1 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen Personen (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.3.2 Außerdem ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

2.4 Versicherungssumme

Die Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

Abschnitt 3 - Forderungsausfallrisiko

3.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Die Forderungsausfalldeckung hat die Funktion, dem Versicherungsnehmer eine Hilfestellung zu bieten, wenn er durch einen Dritten geschädigt wird, der keine eigene Tierhalterhaftpflichtversicherung hat. D. h., der Versicherungsnehmer wird durch die Forderungsausfalldeckung so gestellt, als ob der Schädiger bei der NÜRNBERGER eine Tierhalterhaftpflichtversicherung zu den gleichen Konditionen hätte wie die bestehende des Versicherungsnehmers.

3.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall), unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist, und
- b) die Durchsetzung der Forderung gegen ihn ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat, für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

3.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden als Tierhalter im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

3.1.3 Nicht versicherte Risiken

- a) Die Vorsorgeversicherung (1.9) ist nicht Gegenstand der Forderungsausfalldeckung.
- b) Schäden durch einen gewollten und ungewollten Deckakt (1.6.7 a) und Kutschfahrten Dritter (1.6.9.1 a) sind ebenfalls nicht Gegenstand der Forderungsausfalldeckung.

3.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer nach 1.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

3.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Großbritannien, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

3.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- a) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- b) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- c) ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und



3.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

3.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

3.3.3 Die Entschädigungsleistung wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung gestellt.

3.3.4 Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

3.3.5 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

3.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von 1.6.4 - für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Großbritannien, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

3.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

3.5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

3.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Schadenversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.